

Abschrift I

59 RK 609/47

Titl.
Landesgericht für ZRS.Wien,
Rückstellungskommission,

W i e n V.,
Mittersteig 25.

B.

- Antragsteller :
- 1) Robert Bentley, 3924 Pine Crescent,
Vancouver, B.C.Canada,
 - 2) Maria Altmann, geb.Bloch-Bauer,
1271 St.Yves Place,Hollywood,46, Cal.
 - 3) Luise Gatin, verw.Gutmann, geb.Bloch-Bauer,
Zagreb, Zolovojeva 14

vertreten durch: Dr.Gustav R i n e s c h, RA,
W i e n I., Stalinplatz 10

Antraggegner: Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen,

vertreten durch:

als mit Beschluß des Bezirksgerichtes
Innere Stadt zu 12 P 39/48 vom 22.2.1948
bestellter Abwesenheitskurator.

Gegenäusserung

2-fach

Als mit Beschluß des Bezirk sgerichtes Innere Stadt zur Zahl
12 P, 39/48 vom 22.2.1948 bestellter Abwesenheitskurator für
das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, gebe ich innerhalb
offener Frist nachstehende

Gegenäusserung

004933

ab:

Dem Erblasser Ferdinand Bloch-Bauer, der Onkel der Antragsteller,
hat mittels Kaufvertrag vom 26. bzw. 27.11.1940 an die Deutsche
Reichsbahn, Direktion Wien, die Liegenschaft Wien I., Elisabethstr.

18, PZ 235, Grundbuch der Kat. Gem. Innere Stadt, zur 3ten Abteilung

von RM 250.000,- durch den von ihm frei gewählten Rechtsanwalt,

Rechtsanwalt Dr. Erich Fühner, verkauft und ist durch diesen Ab-

schluß sowohl rechtlich als auch faktisch dem Deutschen Reich

Der Rechtsvertreter der Antragsteller setzt sich in seinem Antrag vom 19.3.1948 in ziemlich umfassender Weise mit dem Begriff auseinander, ob zufolge dieses Rechtsgeschäftes die Realität tatsächlich in deutsches Eigentum übergegangen ist. Diese Frage kann wohl kaum eines Zweifels unterliegen. Ob jedoch Erwerbungen des deutschen Reiches, die nach der heutigen Gesetzgebung gemäß den Bestimmungen eines der Rückstellungsgesetze als nichtig zu bezeichnen sind, auch noch heute als deutsches Eigentum im Sinne der interalliierten Abkommen aufzufassen sind, auf diese Frage hat die österr. Rechtssprechung, weil es sich um eine interalliierte Frage handelt, kaum irgend einen Einfluß.

Die Realität ist um einen Betrag von RM 250.000,- vom Deutschen Reich erworben worden, was auf Grund des damaligen Umrechnungsschlüssels alte österr. S 375.000,- ergibt; ein Betrag, der selbst wenn es richtig sein sollte, daß diese Realität als Luxusobjekt zu bezeichnen ist, zweifellos im Hinblick auf die damaligen Preise als angemessen bezeichnet werden muß. Daraus ergibt sich, daß das Rechtsgeschäft, welches zwischen dem vom Erblasser Ferdinand Bloch-Bauer frei gewählten Rechtsvertreter, Dr. Erich Führer, mit dem Deutschen Reich abgeschlossen wurde, als nach den Regeln des redlichen Verkehrs bezeichnet werden muß.

Sollte die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS zu dem Schlusse kommen, daß es sich gegebenenfalls tatsächlich um ein nach dem dritten Rückstellungsgesetz nichtiges Rechtsgeschäft handelt, so müßte jedoch zumindest im Spruch aufscheinen, daß die Antragsteller nur/angeteilten Hand schuldig wären, dem Antragsgegner die von ihm bezahlten Gesteungskosten von RM 250.000,- zu refundieren. Die Antragsteller behaupten nämlich durch ihren Rechtsvertreter, daß der Kaufschilling zur Bezahlung von Steuerschulden des Erblassers Ferdinand-Bloch-Bauer zur Gänze Verwendung gefunden habe. Bekanntermaßen ist die österr. 2. Republik nicht Rechtsnachfolgerin des Großdeutschen Reiches, doch übt sie heute ihre dahingehend aus, daß auch heute noch Steuerverbindlichkeiten, die während der Okkupation Österreichs durch das Großdeutsche Reich entstanden sind, zur Eintreibung bringt. Würde also Ferdinand Bloch-Bauer nicht verstorben sein und z.B. heute nach Österreich zurückkehren, so würde das zuständige Finanzamt selbstverständlich die rückständigen Steuerforderungen, insoweit es sich nicht um Juva und Reichsfluchtsteuerabgaben handelt, zur Eintreibung bringen. Daß es sich bei Erlag des Kaufschillings an den Oberfinanzpräsidenten um solche Steuerverbindlichkeiten gehandelt hat, wird von den Antragstellern jedoch nicht behauptet. Es wäre also der Kaufschilling zur Abdeckung von Verbindlichkeiten verwendet worden, zu denen Ferdinand Bloch-Bauer, ja sogar dessen Erben, bis zum Tode der Vermögensbesitzer (wenn noch

004934

Wurde man die Antragsteller nicht verpflichten, den Kaufschilling zu refundieren, ergäbe dies im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches eine Erreichung, an welche der Gesetzgeber bei Erlassung des dritten Rückstellungsgesetzes weder gedacht hat noch gar nicht beabsichtigte. Der mit Dekret vom 22.2.1948 bestellte Abwesenheitskurator wird daher bei der Verhandlung vor der Rückstellungskommission dem Antrag auf Rückstellung der Realität EZ 235 Kat.Gem. Innere Stadt zustimmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Kaufschilling von RM-S 250.000,- dem Antragsgegner zurückerstattet wird und selbstverständlich von einer Verrechnung der Erträge im Hinblick darauf, daß es sich um ein Rechtsgeschäft des redlichen Verkehrs gehandelt hat, verzichtet.

13.5.1948

Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen
durch den Abwesenheitskurator Dr. Hans
Eisenschimmel.

004935